



LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

**Landeskirchliche Beauftragte**

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier

LKBSH Claudia Bruweleit  
Durchwahl +49 431 9797-630  
Fax +49 431 9797-643  
E-Mail claudia.bruweleit@lkbsch.nordkirche.de

Unser Zeichen NK1802-4.2  
Datum Kiel, 31. Mai 2016

Per e-mail

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6183**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3934

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bestattungsrecht. Die Nordkirche nimmt wie folgt Stellung:

Als Nordkirche sehen wir eine unserer Kernaufgaben darin, Menschen in Situationen von Abschied und Trauer zu begleiten. Die Möglichkeit des freien Zugangs zu einer Grabstelle stellt einen wesentlichen Baustein in der Bewältigung der individuellen wie auch der kollektiven Trauer dar. Der Tod als ein kontingentes, für die Betroffenen unverfügbares Ereignis, bricht alle Beziehungen jäh ab – sowohl die, die der Verstorbene selbst aktiv aufgebaut und bejaht hat, als auch die, in die er durch seine Geburt und durch andere äußere Umstände wie das Wohn- oder Arbeitsumfeld gestellt war, ohne sie beeinflussen zu können und auch jene, die er für sich für beendet erklärt hatte. Schmerz und Trauer, die Notwendigkeit zu einer neuen Selbstverortung in den verbleibenden Beziehungen und der Gedanke an das eigene Lebensende betreffen jedoch nicht nur die ihm im jeweiligen Lebensabschnitt Nahestehenden, sondern einen weiteren Personenkreis in unterschiedlicher Intensität. Uns als Kirche ist wichtig, dass alle Trauernden die Möglichkeit der Bewältigung ihrer Trauer erhalten.

Staatliche Aufgabe ist es, die Totenruhe und die Würde der Verstorbenen zu gewährleisten.<sup>1</sup> Friedhöfe oder Friedwälder sind sichtbare, umgrenzte Orte, an denen der pietätvolle

---

<sup>1</sup> Kirchliche Friedhöfe übernehmen diese staatliche Aufgabe in Orten, in denen keine kommunalen Friedhöfe vorgehalten werden. Auch auf kirchlichen Friedhöfen wird schon jetzt individuellen Wünschen bei Bestattungsart, -formen und -feierlichkeiten, Grabstättengestaltung, Grabpflege und Totengedenken Rechnung getragen. Es werden sowohl Baum-, Wald- und Naturbeisetzungen, wie Beisetzungen auf Wildblumenwiesen, angeboten als auch alle erdenklichen Formen von Gemeinschaftsgrabstätten, Beisetzungen in Kolumbarien und verschiedene

Umgang mit den Verstorbenen sichergestellt und dem Gedenken an sie ein würdiger Rahmen gegeben wird. Eine private Aufbewahrung der Asche stellt dieses nicht sicher. Darum lehnen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf ab in den Punkten

- (1) Ausbringung von Asche an anderen Orten als den zugelassenen öffentlichen Friedhöfen
- (2) Möglichkeit, die Urne mit der Asche Verstorbener für bis zu zwei Jahre in den eigenen privaten Räumen aufzubewahren.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Vorbemerkung: Die Fraktion der PIRATEN hat die vorgeschlagene Gesetzesänderung in der üblichen Weise begründet. In diesen Erläuterungen fällt auf, dass viele Dinge nur behauptet, aber eben nicht wirklich begründet werden. So werden die Wünsche der Bevölkerung, die offenbar die Impulse für die Gesetzesinitiative geben, mit Meinungsumfragen belegt, während aber das tatsächliche Verhalten der Hinterbliebenen, das man in Bremen schon nach ähnlichen Gesetzesänderungen feststellen kann, einen anderen Eindruck vermittelt. Dort wurde nach Auskunft des Bestatterverbandes Bremen im vergangenen Jahr lediglich bei 30 von 6000 Kremierungen die Asche den Hinterbliebenen auf Antrag übergeben. Ein Satz wie „Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen ... wiegt schwerer als das Interesse anderer Personen, seine Grabstätte auffinden ... zu können“ (Begründung S. 4) ist eine starke ethische These, die zunächst in ihrer Logik und ihren Implikationen erklärt werden müsste. Wir teilen sie aus den eingangs erwähnten Gründen, also vor allem wegen des Öffentlichkeits- und Sozialbezugs der Friedhöfe nicht.

Zu den diskussionswürdigen Punkten gehören unseres Erachtens zwei große Themenbereiche:

1. Praktische und juristische Probleme
2. Ethische Probleme

#### 1. Praktische und ethische Probleme

Den Verwaltungen der örtlichen Gemeinden wird in der vorgeschlagenen Verfahren eine u.U. nicht geringe Bedeutung beigemessen: sie erteilen eine Genehmigung, damit man die Urne bis zu zwei Jahre privat aufbewahren darf, sie nehmen nach Ablauf der Frist den Nachweis über die erfolgte Beisetzung entgegen (fragen sie auch nach, falls die Beisetzung nach zwei Jahren nicht als erfolgt belegt worden ist?). Damit kommen Aufgaben und Kosten auf die Gemeinden zu, die aufgebracht werden müssen. In der Landtagsdebatte vom März 2016 wird dieses Problem zu Recht unter dem Stichwort Konnexitäts-Kosten behandelt.

- Da ohne große Phantasie vorstellbar ist, dass die Ausbringung der Asche Verstorbener auf einem privaten Gelände zu Konflikten führen kann, haben die PIRATEN im Gesetz in § 15 einen neuen fünften Absatz eingefügt, um verschiedene Regelungen „zur Abwendung von Gefahren“ zu treffen. Hier drohen also immerhin Konflikte, und Regelungsbedürfnisse werden vor Ort aufkommen, die mit ungunstigen Erfahrungen und nicht leicht zu findenden Kompromissen zusammenhängen werden. Das sollte man immerhin realisieren. Die Klärung der Kostenfrage für die Kommunen, z.B. zum Finden und die Überwachung solcher Regelungen, sollte ebenfalls beantwortet werden.
- In der Begründung der einbringenden Fraktion heißt es auf S. 5, dass „die Benutzung von Friedhöfen“ durch die neuen Regelungen „weiter zurückgehen und Friedhofsgebühren dadurch steigen könnten“. Dieser in der Tat sehr wahrscheinlichen Annahme wird mit dem schein-ethischen Argument (s.u.) begegnet, dass das wirtschaftliche Argument das „Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen“ nicht einschränken könne. Das wirtschaftliche Problem bleibt aber trotzdem und daher sollte es hier auch bedacht und geklärt werden, wie den absehbaren wirtschaftlichen Problemen der Friedhofshaushalte begegnet werden soll.

## 2. Ethische Probleme

Die ethische Debatte, mit der man es hier zu tun bekommt, kann, wie auch in der Landtagsdebatte mehrfach gesagt, in drei Dimensionen der Verantwortung aufgeteilt werden: a) das Verhalten gegenüber dem Willen der Verstorbenen, b) die Bedürfnisse der Angehörigen und c) die Bedürfnisse der Allgemeinheit.

Zu a)

Nach allgemeinem Verständnis sind die letzten Wünsche von Verstorbenen zu akzeptieren. Immerhin bedenken sollte man aber, dass der Wunsch, nun nach dem Tode restlos und sofort unauffindbar zu werden, besondere Gründe haben kann. Dazu gehören Depressionen und verzweifelte Stimmungen, Vorhaltungen gegenüber den Nachkommen („Ihr werdet euch sowieso nicht kümmern!“) oder auch das Kostenargument, nur die absolut notwendigen Kosten verursachen zu wollen oder zu können. Immerhin können es gerade diese Gründe sein, die vor dem Tod nicht mehr abschließend von den Hinterbliebenen mit dem Sterbenden geklärt werden konnten, die aber die Trauernden mit guten Gründen dazu bewegen können, gerade deshalb dem letzten Wunsch nicht nachkommen zu wollen.

Zu b)

Daher ist auch mit bestehenden Wünschen der Hinterbliebenen zu rechnen. Diese können sich auch beziehen auf die Personen, die als Hinterbliebene gar nicht zu identifizieren sind und an die niemand gedacht hat: das können Kolleginnen und Kollegen sein, den Hinterbliebenen unbekannte Freunde und weitere Personen, denen ein Ort des Abschieds und der Trauer nicht mehr zugänglich ist, wenn die Asche im privaten Garten verstreut wurde oder für eine Zeit in der Wohnung eines Angehörigen verwahrt wird. Die im Leben stehende Person wird mit diesen Formen der Beisetzung immer auch dem öffentlichen Raum, der allgemeinen Trauer und der Vielfalt seiner ehemaligen Lebensbeziehungen entzogen – er wird sozusagen privatisiert. Der „anonyme Hinterbliebene“ hat keinen zugänglichen Ort der Begegnung mehr.

Zu c)

Damit verliert der Friedhof als gestalteter Ort der öffentlichen Trauer zunehmend an Bedeutung und die Privatisierung und Individualisierung des Themas Tod bekommt einen weiteren Raum. Das ist zunächst gar nicht zu kritisieren, nur muss man sich entscheiden, ob man diese Formen der Individualisierung will. Während Friedhöfe derzeit noch in unseren Gemeinden besondere, auffällige und raumgreifende Flächen sind, die damit ein Thema, nämlich Endlichkeit und Abschied, aber auch den Trost, auf eine besondere (oft ästhetisch anspruchsvolle) Weise setzen, Verschwinden die Verstorbenen nach dem vorliegenden Vorschlag z.T. in Privatgärten und Wohnungen.

Wenn es richtig ist, dass bei 0,58% der Urnenbestattungen bislang ein solcher Antrag auf „Beisetzung“ außerhalb des Friedhofs gestellt wurde, zeigt dies, dass die Menschen nur in sehr wenigen Fällen dieser Vorstellung einen Reiz abgewinnen können. Es handelt sich also bislang um ein Nischenangebot, das kein breites Interesse findet.

Das mag auch damit zusammenhängen, dass sich praktische Probleme in der „Beisetzung“ der Urnen/der Asche zeigen können. Zwar sieht der Gesetzesvorschlag die Notwendigkeit von „Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen“ und „Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts“ vor, aber von verwehelter Asche angefangen bis hin zu einem von anderen als pietätlos empfundenem Umgang mit der Urne und der Asche kann man sich manches vorstellen. Solcher Umgang mit der Asche wäre dann eben nicht mehr reine Privatsache, sondern kann andere in einem sehr empfindlichen Bereich betreffen und stören. Das Gesetz sagt nicht und wird auch nur schwer beschreiben können, wie mögliche Entgleisungen verhindert werden können.

Hier ist auch auf einen Umstand hinzuweisen, den der Bundesgerichtshof jüngst in einem Urteil zur Unrechtmäßigkeit des Entfernens von Zahngold aus der Asche von Verstorbenen abschließend entschieden hat: Zur "Asche" im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB gehören sämtliche nach der Einäscherung verbleibende Rückstände, d.h. auch die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile. Damit gehören Zahngold, aber auch Implantate und Knochenersatz zu der Asche und dürfen aus der Asche nach der Verbrennung und vor der Beisetzung nicht entfernt werden. Der vom BGH zitierte § 168 Abs. 1 StGB weist darauf hin, dass das Entfernen von Teilen usw. unter Strafe steht. Das würde dann auch für das Entfernen eines künstlichen Gelenks gelten. Man kann sich vorstellen, dass dieses in der Praxis beim Ausstreuen der Asche auf einem privaten Grundstück nur schwer zu berücksichtigen und nicht zu kontrollieren wäre.<sup>2</sup>

Zuletzt sollte man das Folgende zu denken geben: die geradezu säuberliche Trennung zwischen dem Bereich der Toten und dem Bereich der Lebenden ist auch immer eine öffentliche Inszenierung eines Lebensgefühls: Das Leben lässt sich vom Tod unterscheiden, man kann den Toten abgeben und gut an einem anderen Ort aufgehoben sein lassen – egal, ob man damit nun ein religiöses oder sonstiges Verständnis verbindet. Der Bereich des Todes ist umfasst und im wahrsten Sinne des Wortes „um-“ und „befriedet“. Daher ist der Friedhof nie nur ein Ablageort für Leichen gewesen, sondern hat eine öffentliche Funktion für die Gesellschaft und ihr Selbstverständnis.

<sup>2</sup> ([https://www.jurion.de/Urteile/BGH/2015-06-30/5-StR-71\\_15](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/2015-06-30/5-StR-71_15)).

Darüber hinaus sind die Friedhöfe Kulturdenkmäler, an denen nahezu täglich weitergearbeitet und –gestaltet wird. Sie sind mehr oder minder gepflegte (Klein-) Landschaften, die sich stets entwickeln, an manchen Orten sogar Ruheorte, Naherholungsgebiete und Refugien mancher Tier- und Pflanzenarten. Auch insofern sind sie in den Gemeinden und Städten wichtig und markant und sie werden von den Menschen gemocht. Ein Grund mehr, alles zu unterlassen, was ihre Existenz beschädigen oder gefährden könnte.



Claudia Bruweleit

Die Beauftragte der Nordkirche für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 31.5.2016